

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom

1 Definitionen

1.1 Kunde:

Bezeichnet die betroffene Person, deren Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden.

1.2 Privatkunde:

Kunde, der Strom für den häuslichen Eigenbedarf einkauft; jedwede Geschäftstätigkeit oder berufliche Tätigkeit ist hiervon ausgenommen. Die Belieferung von Privatkunden erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Integrierten Liefervertrags.

1.3 Geschäftskunde:

Kunde, der Strom für den Eigenbedarf im Rahmen einer Geschäftstätigkeit oder beruflichen Tätigkeit einkauft.

1.4 Messung:

Alle technischen Instrumente und Hilfsmittel des Netzbetreibers zur Speicherung der Verbrauchsdaten am Lieferpunkt des Kunden, einschließlich des eigentlichen Zählvorgangs. Gegebenenfalls wird der Begriff „Messung“ durch den Begriff „Zähler“ ersetzt.

1.5 Vertrag:

Der Stromliefervertrag schließt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarife und gegebenenfalls die Besonderen Geschäftsbedingungen ein. Die Besonderen Geschäftsbedingungen haben stets Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.6 Versorger:

Natürliche oder juristische Person, die die Lieferung ausführt, im vorliegenden Fall Leo S.A.

1.7 Lieferung:

Verkauf von Strom an den Kunden.

1.8 Integrierte Lieferung:

Lieferung, die neben der eigentlichen Lieferung weitere Leistungen für die Beförderung von Strom am Zählpunkt des Kunden einschließt. Die Kosten für den Transport und die Verteilung von Strom durch den Netzbetreiber basieren auf den Regeltarifen des Netzbetreibers. Im Rahmen einer Integrierten Lieferung stellt der Versorger die Kosten gemeinsam mit der eigentlichen Lieferung in Rechnung.

1.9 Netzbetreiber:

Natürliche oder juristische Person, die in einem bestimmten Gebiet den Betrieb, die Unterhaltung und, falls erforderlich, den Ausbau des Verteil-/Transportnetzes sowie gegebenenfalls den Anschluss an andere Netze übernimmt, und langfristig die Netzkapazitäten zur Verteilung/ des Transports sichert, um die Nachfrage nach Strom

angemessen zu befriedigen. Der Netzbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Kunden an sein Netz angeschlossen sind und Zugang zu diesem haben und dass die Energie an den Lieferpunkten im Netz bereitgestellt wird.

1.10 Zählerstand:

Zählerwerte am Ablesetag.

1.11 Partei(en):

Der Kunde und der Versorger werden einzeln „die Partei“ und gemeinsam „die Parteien“ genannt.

1.12 Lieferpunkt (POD) am Verbrauchsstelle:

Der im abgeänderten Gesetz vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes definierte Lieferpunkt.

1.13 Persönliche Daten:

Bezeichnet personenbezogene Daten des Kunden, die vom Verantwortlichen im Rahmen des Vertrags verarbeitet werden.

1.14 Verantwortlicher:

Bezeichnet den Lieferanten, der den Zweck und die Mittel der Verarbeitung der Persönlichen Daten definiert.

1.15 DSGVO:

Bezeichnet die Grundverordnung zum Datenschutz (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG. Die Begriffe „Einwilligung“, „DSB“, „Persönliche Daten“, „Verarbeitung“ und „Verantwortlicher“ in diesem Vertrag sind mit der Definition gemäß DSGVO identisch.

1.16 Verarbeitung:

Bezeichnet jeden Vorgang bzw. jede Vorgangsreihe, die gegebenenfalls, jedoch nicht zwingend, unter Beteiligung automatisierter Mittel an personenbezogenen Daten oder Datengruppen vorgenommen werden, wie die Erhebung, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder sonstige Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung.

2 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung von Strom an der Verbrauchsstelle des Kunden gemäß den vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen zum vereinbarten Tarif.

Der Kunde ist verpflichtet, vom Versorger den von ihm benötigten Strom zu beziehen, mit Ausnahme des Stroms, den er selbst produzieren kann, und der Versorger ist verpflichtet, ihm diesen Strom zu liefern.

Die Vertragsbeziehungen im Hinblick auf den Netzanschluss, auf die Nutzung des Netzanschlusses sowie auf die Netznutzung sind zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zu regeln. Die vom Netzbetreiber einzuhaltende Frist für den Erstanschluss eines Privatkunden ist in Artikel 2 (3) des abgeänderten Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes geregelt.

3 Tarife

Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Tarife sind diesem Vertrag beigefügt.

Die Tarife für die Stromlieferung können auf der Website enovos.eu abgerufen werden.

Ferner können die derzeit gültigen Tarife erfragt werden:

- bei der kostenlosen Serviceline unter 8006-6000 bzw. aus dem Ausland unter (+352) 2737-6000;
- hinsichtlich der Tarife für Geschäftskunden bei der kostenlosen Serviceline Pro unter 8006-7000 bzw. aus dem Ausland unter (+352) 2737-7000;

Im Falle einer Falschangabe seitens des Kunden bei der Bestimmung des Tarifs, ist der Lieferant berechtigt, die verbrauchte Energie nach dem richtigen Tarif zu verrechnen.

Die im Rahmen einer Integrierten Lieferung geltenden Tarife beinhalten die regulierten Netznutzungstarife.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Tarife verstehen sich zuzüglich der Stromsteuer und des gesetzlich vorgesehenen Beitrags zur Förderung erneuerbarer Energien („Fonds de compensation“), und aller sonstigen am Tag der Abrechnung gültigen Steuern und Abgaben.

4 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

4.1 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag wird entsprechend den Besonderen Geschäftsbedingungen befristet oder unbefristet geschlossen.

Wenn die Besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorsehen, tritt er am Tag der Unterzeichnung durch den Kunden oder am Tag des Beginns der Lieferung in Kraft, je nachdem, welches Datum das frühere ist.

Am Ende der ursprünglichen Laufzeit verlängert sich diese automatisch jeweils um die in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehene Laufzeit.

Wurde der Lieferpunkt zuvor von einem anderen Versorger beliefert, beginnt die Lieferung durch den Versorger erst mit Beendigung der Lieferung durch den anderen Versorger

und/oder erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Netzbetreiber den Lieferantenwechsel unter Berücksichtigung der mit diesem Wechsel verbundenen technischen und administrativen Anforderungen durchführen konnte.

4.2 Kündigung des Vertrags

Wurde der Vertrag unbefristet geschlossen, können die Parteien diesen jederzeit unter Einhaltung der in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Kündigungsfrist per Einschreiben oder Fax kündigen.

Wurde der Vertrag befristet geschlossen, kann jede der Parteien diesen per Einschreiben oder Fax zum Ende der ursprünglichen Laufzeit oder in der Folgelaufzeit unter Einhaltung der in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Frist kündigen.

Wird in den Besonderen Geschäftsbedingungen keine Kündigungsfrist genannt, beträgt diese 20 Tage.

Die Kündigung kann unter Einhaltung der vorgenannte Frist durch den Kunden selbst oder durch den neuen Versorger seiner Wahl erfolgen, der vom Kunden ordnungsgemäß hiermit beauftragt wurde. In den Fällen, in denen die Vertragskündigung nicht unter Einhaltung der in diesem Vertrag vorgesehenen Form und Frist erfolgt ist, bleibt der Kunde weiter an den Liefervertrag gebunden.

Das Ende des Vertrags tritt erst in Kraft, wenn Kunde oder Netzbetreiber den Endzählerstand übermittelt haben.

Der Kunde kann den Zählerstand übermitteln:

- schriftlich: Enovos Luxembourg S.A., L-2089 Luxembourg;
- per E-Mail: serviceline@enovos.eu;
- telefonisch: kostenlose Serviceline unter 8006-6000 oder aus dem Ausland unter (+352) 2737-6000.

Ist der Kunde nicht in der Lage, den Zählerstand zu übermitteln, kann er den Versorger im Vorfeld auffordern, das Ablesen dieses Zählerstands durch den betreffenden Netzbetreiber zu veranlassen.

Solange die Übermittlung des Endzählerstands nicht erfolgt ist, muss der Kunde die am Zählpunkt bereitgestellte Lieferung bis zum Tag der Übermittlung sowie die damit verbundenen Fixkosten zahlen.

Erfolgt die Ermittlung des Zählerstands durch Fernablesung oder zahlt der Kunde auf Basis von Lastkurven, tritt das Ende des Vertrags erst dann in Kraft, wenn die Zählidaten durch den Netz-betreiber übermittelt wurden; der Kunde bleibt zur Zahlung der von seinem Nachfolger verbrauchten Energie bis zum Tag dieser Übermittlung verpflichtet.

Unbeschadet der vorstehenden Erläuterungen erhalten Privatkunden bei einem Versorgerwechsel innerhalb von sechs Wochen nach dem Wechsel eine Endabrechnung.

Bei einem Wohnungswechsel ändert sich lediglich die

vertragsmäßige Verbrauchsstelle; der Vertrag selbst bleibt in diesem Fall jedoch bestehen.

4.3 Ende des Vertrags

Ferner kann die Lieferung in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung beendet werden:

- 4.3.1 Unbeschadet des Artikels 10 bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen eine oder mehrere Vertragsbedingungen, nachdem eine Inverzugsetzung acht Arbeitstage erfolglos geblieben ist;
- 4.3.2 Bei unerlaubter Manipulation des oder der Messgeräte(s) oder bei unerlaubter bzw. in betrügerischer Absicht erfolgter Entnahme von Strom;
- 4.3.3 Wenn gegen den Kunden ein in Buch III des luxemburgischen Handelsgesetzes über die Insolvenz, den Bankrott und den Zahlungsaufschub genannte Verfahren oder ein Gläubigerschutzverfahren gemäß großherzoglichem Erlass vom 24. Mai 1935 über Gläubigerschutzverfahren oder ähnliche Verfahren außerhalb des Großherzogtums Luxemburg eingeleitet wurden;
- 4.3.4 Wenn der Netzbetreiber nicht in der Lage ist, die in nachstehendem Artikel 5 beschriebene Messung zu übernehmen;
- 4.3.5 Wenn der Versorger wegen nicht bestehender Vertragsbeziehungen (Anschlussvertrag oder Nutzungsvertrag) zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlusseigentümer oder dem Kunden nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, oder wenn der Lieferpunkt nicht an ein Verteilnetz angeschlossen ist;
- 4.3.6 Wenn die Stromversorgung durch den Netzbetreiber aus berechtigtem Grund unterbrochen wurde;
- 4.3.7 Wenn die gemäß nachstehendem Artikel 12 erforderlichen Garantiedokumente abgelehnt werden, abgelaufen sind, unrichtige Angaben enthalten oder falsch sind.

5 Messung von Energie und Leistung

- 5.1 Der Preis für die mit der vorliegenden Lieferung verbundenen Messabläufe wird dem Kunden im Rahmen einer Integrierten Lieferung gleichzeitig mit der eigentlichen Lieferung fakturiert.
- 5.2 Der Versorger ist nicht für die Messung verantwortlich.
- 5.3 Der Kunde hat die Modalitäten der Messung, insbesondere in Verbindung mit dem Datentransfer und den Gebühren für Zählermiete und Datentransfer, den geltenden Bedingungen des Netz-betreibers zur Netznutzung zu entnehmen.
- 5.4 Der Versorger ist berechtigt, zur Abrechnung eine Verbrauchsschätzung vorzunehmen, wenn er die für die

Verbrauchsrechnung erforderlichen Daten nicht erhalten hat oder es aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, zuverlässige Messdaten zu erhalten. Um den in Rechnung zu stellenden Energieverbrauch zu ermitteln, kann der Versorger den Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraums oder bei Neukunden den Verbrauch eines vergleichbaren Kunden heranziehen.

- 5.5 In allen Fällen behält sich der Versorger das Recht vor, Ablesekontrollen durchzuführen.
- 5.6 Der Kunde und der Versorger können auf eigene Kosten Kontrollzähler anbringen. Diese Zähler werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- 5.7 Solange die Zähleranzeige nicht angefochten wird, sind diese Messergebnisse maßgebend. Jede Partei kann vom Netzbetreiber jederzeit die Überprüfung der Messung zu den vom Netzbetreiber vorgesehenen Bedingungen verlangen.
- 5.8 Bei einer Anfechtung beschränkt sich die Überprüfung von Verbrauch und Leistung auf den Zeitraum ab der letzten richtigen Datenerfassung.

6 Verarbeitung persönlicher Daten

- 6.1 Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich dazu, Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die DSGVO und andere nationale Gesetze oder Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten. Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden und Bestimmungen über die Einwilligung des Kunden werden in diesem Vertrag spezifiziert.
- 6.2 Der Kunde kann den vom Verantwortlichen benannten Datenschutzbeauftragten (DSB) kontaktieren: Enovos Luxembourg S.A., zu Händen vom Data Protection Officer (DPO) , 2, Domaine du Schlassgoard, L-4327 Esch-sur-Alzette - Tel.: (+352) 27371 - E-Mail: dpo@enovos.eu
- 6.3 Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten: Persönliche Daten werden zum Zweck der Belieferung mit Energie (von Strom, Gas) und der Bereitstellung von Produkten/ Dienstleistungen in Verbindung mit der Energielieferung verarbeitet. Persönliche Daten werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags verarbeitet und sind erforderlich, damit der Verantwortliche seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllen kann. Die Bereitstellung Persönlicher Daten ist eine notwendige vertragliche Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags.
- 6.4 Empfänger: Empfänger der Persönlichen Daten ist der Verantwortliche. Im Rahmen der Durchführung des Vertrags teilt der Verantwortliche Persönliche Daten bei Bedarf mit seinen technischen Partnern wie zum

Beispiel dem Netzbetreiber und Dienstleister für die Zählerablesung und allen sonstigen Subunternehmern und/oder staatlichen Behörden, insbesondere dem Institut Luxembourggeois de Régulation (Behörde für die Regulierung des Strommarktes), sofern dies erforderlich ist.

- 6.5 Gemäß DSGVO ist die Einwilligung des Kunden erforderlich, um ihm Newsletters, Informationen, Aktualisierungen, Neuheiten, Sonderangebote und/oder Sonderaktionen sowie Einladungen zu Konferenzen, Diskussionsrunden und/oder anderen Veranstaltungen (definiert in „Nebenprodukte und Nebenleistungen“) in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen des Lieferanten zuzusenden. Der Kunde kann seine Einwilligung geben, indem er über die Website data.enovos.lu oder enovos.lu die jeweiligen Kästchen entsprechend seinen Wünschen ankreuzt. Der Kunde kann jederzeit seine Einwilligung zur Verarbeitung Persönlicher Daten für die Nebenprodukte und Nebenleistungen auf der Website data.enovos.lu oder enovos.lu zurücknehmen oder die vorgenommenen Einstellungen ändern. Diese Rücknahme wirkt sich nicht auf die Zulässigkeit der Verarbeitung aus, die aufgrund der Einwilligung vor ihrer Rücknahme oder im Rahmen des Vertrags durchgeführt wurde. Die Rücknahme könnte sich jedoch auf die Fähigkeit des Verantwortlichen auswirken, an die Bedürfnisse des Kunden angepasste Funktionen und Angebote bereitzustellen. Ohne die Einwilligung des Kunden wird der Verantwortliche nicht mehr in der Lage sein, Nebenprodukte und Nebenleistungen zu liefern oder die Persönlichen Daten über den im Vertrag genannten Zeitraum hinaus zu speichern. Für Nebenprodukte und Nebenleistungen teilt der Verantwortliche Persönliche Daten mit seinen Subunternehmern und Partnern in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen des Verantwortlichen, sofern dies erforderlich ist.
- 6.6 Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten und zu unserer Datenschutzpolitik finden Sie auf der Website enovos.lu und eine Informationsübersicht auf der Website gdpr.enovos.lu.
- 6.7 Rechte des Kunden: Der Kunde kann vom Verantwortlichen verlangen, Einsicht in die Persönlichen Daten zu erhalten, diese zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Ebenso kann der Kunde der Verarbeitung widersprechen und die Übertragbarkeit der Persönlichen Daten verlangen. Diese Rechte können nur im vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Rahmen ausgeübt werden. Darüber hinaus kann der Kunde bei der luxemburgischen Kontrollbehörde, der Nationalen Kommission für den Datenschutz, (<https://cnpd.public.lu/fr.html>), Beschwerde einlegen.
- 6.8 Dauer der Speicherung Persönlicher Daten: Der Verantwortliche speichert die mit der Durchführung des Vertrags verbundenen Persönlichen Daten und die mit den Nebenprodukten und Nebenleistungen verbundenen Persönlichen Daten nach Beendigung der Geschäftsverhältnisse für die Dauer von 10 Jahren.

- 6.9 Der Verantwortliche wird keine Persönlichen Daten an einen Empfänger außerhalb der Europäischen Union oder an internationale Organisationen weitergeben außer gegebenenfalls auf Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung, die feststellt, dass das Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet oder auf Grundlage angemessener Garantien wie etwa dem Abschluss der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für die Übermittlung personenbezogener Daten an Verarbeiter in Drittländern oder jedem anderen, unter der Datenschutz-Grundverordnung gültigen Instrument.

7 Nutzung der Energie

Ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Versorgers ist es dem Kunden nicht gestattet, entgeltlich oder unentgeltlich den von ihm bezogenen Strom vollständig oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Lieferung gemäß Artikel 4.3 mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

8 Fakturierung von Strom und Nebenleistungen

Als Grundlage für die Fakturierung des vom Kunden am Lieferpunkt bezogenen Stroms durch den Versorger dienen die bei der Messung ermittelten Daten, die der Netzbetreiber dem Lieferanten zur Verfügung stellt.

Wenn jedoch der Zählerstand nicht abgelesen werden kann oder der Zählerstand einen Verbrauch aufweist, der von den üblichen Verbrauchswerten abweicht, kann der Versorger gemäß den Modalitäten von Artikel 5.4 eine Verbrauchsschätzung vornehmen.

Beginnt oder endet der Liefervertrag und somit die Lieferung im laufenden Monat, wird der zu fakturierende Betrag auf Grundlage des Monatsstarfs für die entsprechenden Verbrauchstage ermittelt.

Der Versorger behält sich das Recht vor, vom Kunden angeforderte Nebenleistungen, insbesondere die Bereitstellung einer Saldenbestätigung oder von Rechnungskopien, gemäß dem Aufwand entsprechenden Kosten zu fakturieren, die dem Kunden bei der Anforderung dieser Leistungen mitgeteilt wurden.

8.1 Kunden mit jährlicher Abrechnung

Über einen Zeitraum von zwölf Monaten erhält der Kunde je nach Berechnungsintervall eine Abschlagsrechnung für ein Halbjahr oder fünf Abschlagsrechnungen für jeweils zwei Monate oder elf monatliche Abschlagsrechnungen gefolgt von einer Endabrechnung. Das Berechnungsintervall wird vom Versorger ermittelt und richtet sich nach der Verfügbarkeit der Zählzeiten und der Höhe der zu fakturierenden Beträge.

Die Abschlagsbeträge entsprechen den Fixbeträgen auf

Grundlage der zuvor ermittelten Verbrauchswerte des Kunden. Bei Neukunden werden die Abschlagsbeträge auf Grundlage des geschätzten Jahresverbrauchs eines vergleichbaren Kunden ermittelt. Der Versorger ist jederzeit berechtigt, Anpassungen des Abschlagsbetrags entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden oder den Preisen für die Stromlieferung oder den Netznutzungstarifen des Netzbetreibers vorzunehmen.

Der Betrag der Endabrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresverbrauch des Kunden entsprechend der Messung oder Schätzung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und den für den betreffenden Zeitraum bereits fakturierten Abschlagsbeträgen. Für die Endabrechnung wird der Jahresverbrauch linear aufgeteilt und für den gesamten Abrechnungszeitraum mit den geltenden Preisen berechnet.

Der Kunde erhält mit der Jahresabrechnung eine Zahlungsübersicht, in der Anzahl und Höhe aller Abschlagsbeträge für den nächsten Abrechnungszeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten aufgeführt sind.

8.2 Kunden mit monatlicher Abrechnung

Die Rechnungen werden in den ersten Tagen des Folgemonats der Lieferung erstellt und berücksichtigen den gemessenen bzw. geschätzten Verbrauch des Monats der Lieferung; gegebenenfalls ist eine Abrechnung zu erstellen.

8.3 Zahlung der Rechnungen

8.3.1 Privatkunden

Jede Rechnung ist ohne Abzug oder Verrechnung zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum zu zahlen. Die Zahlungsfristen für die Rechnungsbeträge sind in den besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Wird eine Rechnung nicht bei Fälligkeit bezahlt, kommt Artikel 10.1 über die Unterbrechung der Lieferung zur Anwendung.

Im Falle von Verzögerungen bei der Bezahlung von Rechnungen werden die noch ausstehenden Beträge von Rechts wegen gemäß dem im Gesetz vom 18. April 2004 über Zahlungsverzug und Verzugszinsen vorgesehenen Zinssatz verzinst. Auf den Rechnungen wird auf die Absicht des Versorgers hingewiesen, von diesem Gesetz Gebrauch zu machen.

Als Ausgleich für alle aus der nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Zahlung von Rechnungen resultierenden Kosten, insbesondere Mahnkosten, wird eine Pauschale von mindestens 11,50 Euro berechnet; bei Überschreiten dieses Betrags werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

8.3.2 Geschäftskunden

Jede Rechnung ist ohne Abzug oder Verrechnung zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum zu zahlen. Die Zahlungsziele für die Rechnungsbeträge sind in den besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

Wird eine Rechnung nicht bei Fälligkeit bezahlt,

kommt unbeschadet des Artikels 4.3 Artikel 10.2 dieses Vertrages über die Unterbrechung der Lieferung zur Anwendung.

Im Falle von Verzögerungen bei der Bezahlung der Rechnungen werden die noch ausstehenden Beträge unbeschadet sonstiger Rechte des Versorgers von Rechts wegen gemäß dem in Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2004 über Zahlungsverzug und Verzugszinsen vorgesehenen Zinssatz verzinst, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre.

Als Ausgleich für alle aus der nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Zahlung von Rechnungen resultierenden Kosten, insbesondere Mahnkosten, wird eine Pauschale von mindestens 11,50 Euro berechnet; bei Überschreiten dieses Betrags werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

8.3.3 Zahlungsarten

Der Kunde kann zwischen folgenden Zahlungsarten wählen: Barzahlung, Überweisung, Einzahlung, vom Versorger akzeptierte Bankkarten und Einzugsermächtigung.

8.4 Anfechtung von Rechnungen

Jede Anfechtung einer Rechnung hat schriftlich vor dem Fälligkeitsdatum zu erfolgen; andernfalls gilt sie als angenommen.

Nach dem Fälligkeitsdatum werden nur etwaige Fehler in den Messberichten oder in Verbindung mit den konstanten Faktoren, die als Berechnungsgrundlage dienen, oder aber offenkundige materielle Fehler (Fehler bei der Berechnung oder der Erfassung, falsch wiedergegebene Zahlen, Verwechslung der Zähler, Kabelfehler usw.) berücksichtigt.

Außer im Fall eines offenkundigen Fehlers entbindet die Anfechtung einer Rechnung den Kunden in keiner Weise von der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit.

Bei einem erwiesenen Abrechnungsfehler des Versorgers verpflichtet sich dieser, die Rechnung zu berichtigen und dem Kunden die zu viel erhobenen Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

9 Haftung

Die Haftung des Versorgers ist bei Unachtsamkeit oder fahrlässigem Handeln des Netzbetreibers bei Betrieb, Unterhaltung und Ausbau seines Netzes ausgeschlossen.

Demzufolge kann der Versorger vom Kunden nicht für Schäden zur Haftung gezogen werden, die aus einer unterbrochenen oder eingeschränkten Versorgung resultieren, insbesondere bei Umbau-, Erweiterungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten oder bei der Überprüfung der Anlagen des Netzbetreibers und/oder Kunden; dies gilt ebenso für Schäden infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung, insbesondere bei Spannungs- und Frequenzdifferenzen.

Für den Versorger bestehen gegenüber dem Kunden keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Eigenschaften des Stroms

und der technischen Bedingungen der Lieferung; diese sind vom Netzbetreiber zu spezifizieren und unterliegen seiner Verantwortung. Folglich sind diese Aspekte zwischen dem Kunden, also dem Netznutzer, und dem Netzbetreiber zu klären.

In allen Fällen, in denen der Versorger zur Haftung gezogen werden kann, beschränkt sich diese auf aktuelle und tatsächliche Materialschäden, die der Kunde erlitten hat und die direkt mit der Schadensursache verbunden sind. In keinem Fall kann der Versorger für indirekt vom Kunden erlittene Folgeschäden zur Haftung gezogen werden; hierzu zählen u. a. Produktionsausfälle, entgangener Gewinn und/oder sonstige Einkommenseinbußen. In jedem Fall beträgt die etwaig zu leistende Entschädigung höchstens 300 Euro pro Schadensfall, wobei pro Jahr maximal 2 Schadensfälle berücksichtigt werden.

Der Versorger kann bei höherer Gewalt und bei Ereignissen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, nicht zur Haftung gezogen werden.

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere die folgenden Ereignisse: Mobilmachung, Aussper-rungen, Anweisung einer Behörde, Krieg, zivile Unruhen, Streiks, Sabotagehandlungen, Attentate, jede Störung der Verteilungs- und Transportanlagen des Netzbetreibers oder Dritter, unabhängig von den Gründen, Zufallsschäden oder nicht beherrschbare Schäden wie Naturkatastrophen, im Hinblick auf Ursache und Tragweite nicht beeinflussbare Wettererscheinungen (insbesondere Glatteis, Neuschnee, Sturm, Hagel usw.) und jedes andere vom Versorger nicht zu beeinflussende Ereignis.

10 Unterbrechung der Lieferung

10.1 Unterbrechung der Lieferung bei Privatkunden

Bei nicht erfolgter Zahlung wird nach Verstreichen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Fälligkeit eine Mahnung an den Kunden übermittelt.

Bei nicht erfolgter Zahlung teilt der Versorger dem säumigen Kunden nach Verstreichen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Übermittlung der genannten Mahnung per Einschreiben seine Absicht mit, die Lieferung innerhalb der nächsten dreißig Tage zu unterbrechen.

Unbeschadet des Artikels 2 (8) d) des abgeänderten Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes wird nach der genannten Frist die Versorgung des säumigen Kunden unterbrochen.

Die Kosten für die Unterbrechung und den Wiederanschluss gehen zu Lasten des säumigen Kunden.

Die Lieferung wird erst nach vollständiger Zahlung der ausstehenden Beträge und aller mit der Unterbrechung und dem Wiederanschluss verbundenen Kosten fortgesetzt.

Bei einem Eingang des Zahlungsnachweises vor 15:00 Uhr leitet der Versorger noch am selben Tag die Beauftragung des Wiederanschlusses an den Netzbetreiber weiter. Der

Wiederanschluss erfolgt durch den Netzbetreiber innerhalb von 3 Arbeitstagen, wie in Artikel 2 (8) des abgeänderten Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes vorgesehen.

10.2 Unterbrechung der Lieferung bei Geschäftskunden

Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen eine der Vertragsbestimmungen, kann der Versorger ihn per Einschreiben in Verzug setzen. Nach Ablauf von acht Tagen nach dieser Inverzugsetzung kann der Versorger die Lieferung ohne weitere Mitteilung unterbrechen.

Ferner kann der Versorger ohne irgendeine rechtliche Formalität oder Mitteilung die Lieferung unterbrechen, wenn gegen den Kunden eines der in Artikel 4.3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Verfahren eingeleitet wurde.

Die Kosten für die Unterbrechung und den Wiederanschluss gehen zu Lasten des Kunden.

Im Rahmen dieses Artikels kann der Versorger in keinem Fall für irgendwelche Schäden zur Haftung gezogen werden.

Der Wiederanschluss erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der ausstehenden Beträge und aller mit der Unterbrechung und dem Wiederanschluss verbundenen Kosten.

Bei einem Eingang des Zahlungsnachweises vor 15:00 Uhr leitet der Versorger noch am selben Tag die Beauftragung des Wiederanschlusses an den Netzbetreiber weiter. Der Wiederanschluss erfolgt gemäß den für den Netzbetreiber geltenden Bedingungen und Fristen.

11 Eigenproduktion

Produziert der Kunde einen Teil der Energie selbst, hat er dies dem Lieferanten vorab mitzuteilen.

12 Garantie

Der Versorger kann bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit vom Kunden als Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen entweder eine Bankgarantie in Höhe des voraus-sichtlichen Verbrauchs für einen Zeitraum von maximal vier Monaten oder die Zahlung dieses Betrags verlangen.

Während der Vertragslaufzeit kann diese Garantie an den tatsächlichen Verbrauch der vier Monate des Vorjahres, die den höchsten Verbrauch aufweisen, angepasst werden.

Ohne Einverständnis des Versorgers kann der Kunde die Garantie nicht mit dem bereits fakturierten Verbrauch verrechnen. Sie wird bei Vertragsende nach Erstellung und Begleichung der Abschlussrechnung an den Kunden erstattet.

13 Geheimhaltungsklausel

Unbeschadet des vorstehenden Artikels 6 ist es keiner Partei gestattet, direkt oder indirekt teilweise oder vollständig Informationen geschäftlicher, betrieblicher, technischer, finanzieller Art usw., die von der anderen Partei als vertrauliche Daten bezeichnet werden, an Dritte zu übermitteln.

Vertrauliche Informationen können nur mit dem vorherigen Einverständnis der anderen Partei an Dritte weitergegeben werden.

Folgende Informationen sind von diesem dieser Artikel nicht betroffen:

- solche die, vor ihrer Bekanntmachung durch eine der Parteien und ohne Verletzung des vorliegenden Vertrages, öffentlich bekannt waren;
- solche, die mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der anderen Partei bekannt gegeben werden;
- solche, die durch gerichtliche oder behördliche Aufforderung eingefordert werden;
- solche, die der Partei, die die Daten erhält, zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bereits bekannt sind;
- und solche, die der Partei, die die Daten erhält, durch eine andere Quelle als die andere Partei, die die Daten geliefert hat, später bekannt gegeben werden, wobei dies von der Partei, die die Daten erhalten hat, nachgewiesen werden kann.

14 Abweichungen

Abweichungen und Abänderungen hinsichtlich der Bedingungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

15 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Vertragsbestimmungen für nichtig oder nicht vollstreckbar erweisen, bleiben alle weiteren Bestimmungen dieses Vertrages in Kraft. Der Versorger verpflichtet sich, die nichtige oder nicht vollstreckbare Bestimmung durch eine gültige und vollstreckbare Klausel zu ersetzen.

16 Abtretung des Vertrags

Der Versorger kann den Vertrag an einen Dritten abtreten, unter der Bedingung, dass die Rechte des Kunden durch die Abtretung nicht beschnitten werden. Der Versorger hat den Kunden von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

17 Bevollmächtigung

Hiermit bevollmächtigt der Kunde Leo S.A. in seinem Namen

und in seinem Auftrag mit folgenden Schritten:

- Kündigung seines Stromlieferungsvertrags bei seinem aktuellen Versorger (bei einem Wechsel des Versorgers);
- Anforderung der personenbezogenen und mit dem betreffenden Verbrauchsort verbundenen Daten und Informationen beim Netzbetreiber;
- Durchführung aller im Rahmen der Lieferung durch Enovos Luxembourg S.A. erforderlichen Formalitäten.

18 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife

Der Versorger kann die bestehenden Vertragsbedingungen ändern oder durch neue ersetzen, sofern er den Kunden mindestens dreißig Tage im Voraus hiervon in Kenntnis setzt und der Kunde die Möglichkeit hat, den neuen Vertragsbedingungen zu widersprechen.

Der Versorger teilt seinen Kunden alle Änderungen, einschließlich der Erhöhung der Preise für die eigentliche Lieferung, rechtzeitig, mindestens jedoch 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung, mit. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Vertrag per Einschreiben oder Fax innerhalb von dreißig Tagen nach der Änderungsmitteilung, einschließlich der Erhöhung der Preise für die eigentliche Lieferung, zu kündigen, wenn er mit dieser Änderung oder Preiserhöhung nicht einverstanden ist, ohne dass ihm hierfür Kosten entstehen.

Im Rahmen von Integrierten Lieferungen gilt der vorstehende Absatz nicht bei Erhöhungen der regulierten Netznutzungstarife.

Teilt der Kunde dem Versorger nicht innerhalb der vorgesehenen 30-Tages-Frist schriftlich seine Absicht mit, den Vertrag zu kündigen, gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der neuen Preise als vom Kunden angenommen.

Etwaige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Erhöhungen der Preise für die eigentliche Lieferung sind dem Kunden auf dem Postweg oder durch entsprechenden Hinweis in der Stromrechnung mitzuteilen oder aber in der auflagenstärksten Tageszeitung des Landes in angemessener Weise zu veröffentlichen.

19 Beilegung von Streitfällen mit Privatkunden

Unbeschadet der Artikel 10.1 und 20 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde den Versorger unverzüglich, jedoch spätestens fünfzehn Kalendertage nach Kenntnisnahme von dem Streitfall, hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Beschwerde kann dem Versorger schriftlich oder persönlich vorgetragen werden. Diese wird vom Versorger ordnungsgemäß aufgenommen, mit Datum und Namen des bzw. der Beschwerdeführer(s) sowie mit einer kurzen Zusammenfassung des Streitfalls versehen.

Der Versorger hat innerhalb eines Monats hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls eine gütliche Beilegung des Streitfalls, gegebenenfalls durch ein Schiedsverfahren, insbesondere durch Einschaltung eines einzelnen Schiedsrichters, der in der Sache über entsprechende Fachkenntnis verfügt, vorzuschlagen, sowie dem Kunden seine beabsichtigte Vorgehensweise mitzuteilen oder einen Vorschlag zur Beilegung des Streitfalls zu unterbreiten.

Der Versorger verpflichtet sich, nach seiner Stellungnahme oder nach Unterbreitung seines Vorschlags, die Angelegenheit gütlich oder sogar im Rahmen eines Schiedsverfahrens zu regeln, bis zur Anrufung des Gerichts mindestens einen Monat verstreichen zu lassen, damit der Kunde gemäß Artikel 6 des abgeänderten Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes gegebenenfalls die Schlichtungsstelle des Institut Luxembourgeois de Régulation einschalten kann.

Dieses interne Verfahren kann jedoch in keinem Fall die Anrufung des Gerichts durch eine der Parteien verhindern.

20 Anwendbares Recht - Schiedsverfahren-Rechtsprechung

Alle Streitfälle in Verbindung mit der Gültigkeit, der Auslegung oder Erfüllung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder generell mit dem Vertrag unterliegen ausschließlich luxemburgischem Recht.

Unbeschadet des Artikels 19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt jeder Streitfall zwischen den Parteien ausschließlich in der Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg-Stadt, sofern die Parteien nicht beschließen, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Schiedskommission einzuschalten.

Diese Schiedskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jede Partei ernennt jeweils einen Schiedsrichter. Ferner wird von beiden Parteien gemeinsam ein dritter Schiedsrichter bestimmt. Kann keine Einigung erzielt werden, wird dieser auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts Luxemburg ernannt.

Die Schiedsrichter entscheiden unwiderruflich mit Stimmenmehrheit gemäß geltendem Recht ohne Verfahrensformalität. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden zunächst von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Anschließend haben die Schiedsrichter in ihrem Schiedsspruch zu entscheiden, in welchem Verhältnis diese Kosten definitiv unter den Parteien aufzuteilen sind.

Hinsichtlich des übrigen Teils unterliegt das Schiedsverfahren den Artikeln 1224 ff. der luxemburgischen neuen Zivilprozessordnung (nouveau code de procédure civile).

21 Bezeichnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen haben die Bezeichnung:

EL_ENOVOS-CG_20180523.